

# Ärztliche Bescheinigung für Waldarbeiter und Auszubildende

über die Tauglichkeitsuntersuchung nach § 1 Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“

Anschrift des Arbeitgebers:

---

---

Angaben zur Untersuchungsperson:

Name, Vorname:

---

Geburtstag:

---

Vollständige Anschrift:

---

---

Untersuchungstag:

---

Ergebnis der Untersuchung: (Zutreffendes ankreuzen)

keine gesundheitlichen Bedenken

gesundheitliche Bedenken:

dauernd

befristet bis:

---

Bemerkungen zu der Befristung:

---

---

---

---

---

---

---

Anmerkung:

Auszug aus UVV „Forsten“:

§ 1 Abs. 1: Der Unternehmer darf Versicherte mit gefährlichen Forstarbeiten nur beschäftigen, wenn festgestellt ist, dass keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch die sie sich selbst oder andere Versicherte besonderen Gefahren aussetzen.

§ 1 Abs. 2: Bei Einstellung von ständig beschäftigten Arbeitnehmern muss die Feststellung nach Abs. 1 ärztlich bescheinigt sein. Gilt die ärztliche Feststellung nur für eine bestimmte Frist, so muss vor Ablauf dieser Frist die ärztliche Untersuchung wiederholt werden.

Stempel des untersuchenden Arztes:

Ort, Datum, Unterschrift:

---

## **Hinweise**

### für arbeitsmedizinische Untersuchungen für den Beruf Forstwirt/Forstwirtin

Vorbemerkungen:

Diese Hinweise sind nach dem Schema der „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgebaut. Die Untersuchung sollte sich im Hinblick auf eine vernünftige Kosten-Nutzen-Relation auf die eingehende Erhebung der Vorgeschichte (Kranken- und Berufsanamnese), eine gründliche körperliche Untersuchung und eine Funktionsdiagnostik beschränken, wie sie auch in einer Allgemeinpraxis durchgeführt werden können.

#### **1. Anwendungsbereich**

Nachstehende Hinweise geben Anhaltspunkte für eine gezielte arbeitsmedizinische Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchung vor der Einstellung von Forstwirten.

#### **2. Gefahrenquellen**

- |   |  |
|---|--|
| <p>2.1 Unfallgefahren durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- fallende Bäume, herabfallende Äste und Totholz</li><li>- Maschinen und sonstige Arbeitsmittel</li><li>- unebenes, schwieriges Gelände</li><li>- zurückschlagendes Holz unter Spannung</li></ul> | <p>2.2 Gesundheitsgefahren durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- klimatische Einflüsse</li><li>- Maschinenlärm (insbesondere Motorsägen)</li><li>- Vibrationen (Bedienung von Motorsägen)</li><li>- extreme körperliche Beanspruchung</li><li>- häufiges Heben und Tragen von Lasten</li></ul> |
|---|--|

#### **3. Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchung (§ 1 UVV „Forsten“)**

##### 3.1 Allgemeine Untersuchung

3.1.1 Allgemeine Anamnese, Arbeitsanamnese (Berufe, bei denen der Untersuchte z.B. Lärm oder Vibrationen ausgesetzt war), Beschwerden.

3.1.2 Eingehende körperliche Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit (s. Ziff. 2) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und der Wirbelsäule.

3.1.3 Urinstatus

##### 3.2 Spezielle Untersuchung

3.2.1 Kreislauffunktionsprüfung auch im Hinblick auf den zu erreichenden täglichen Leistungsumsatz von 7 bis 10 Megajoule pro Arbeitsschicht (Blutdruck, Puls- und Atemfrequenz vor und nach Belastung).

3.2.2 Messung der Vitalkapazität (Auswertung gemäß „Leitfaden für die praktische Durchführung der Untersuchung der ventilatorischen Funktion durch die Spirographie“, Kommission der Europäischen Gemeinschaften – EGKS, Schriftenreihe Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin Nr. 11).

3.2.3 Durch ermächtigten Arzt Audiometrie bestehend aus Hörtest für Luftleitung (Tastfrequenzen 1kHz bis 8 kHz). Es wird empfohlen den Untersuchungsbogen der berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 zu verwenden.

3.2.4 Prüfung des Gesichtssinnes (Sehschärfe und Gesichtsfeld)

##### 3.3 Arbeitsmedizinische Kriterien

3.3.1 Als Forstwirt nicht geeignet sind Personen, bei deren Untersuchungen folgende körperliche Merkmale oder Befunde mit Krankheitswert festgestellt werden:

- reduzierter Ernährungszustand oder Allgemeinzustand
- starkes Übergewicht
- chronischer Alkoholmissbrauch
- Krampfleiden, Epilepsie, Absenzen
- Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.
- Schwachsinn, abnorme Wesensart oder abnorme Verhaltensweise erheblichen Grades
- schwere Sprachstörungen
- chronische Erkrankungen der Abdominalorgane und des Urogenitalsystems
- Eingeweidebrüche
- Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzung. Hirndurchblutungsstörungen.
- Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, die deren Funktion stärker beeinträchtigen (Vitalkapazität weniger als 70 % des mittleren Sollwertes – siehe 3. 2.2).
- Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungs- und Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades. Zustand nach Herzinfarkt.
- Sehschärfe von weniger als 0,7 auf jedem Auge, sofern eine Korrektur auf diese Werte nicht möglich ist.
- Einschränkungen des normalen Gesichtsfeldes bei grober Prüfung ohne Gerät.
- altersbezogener Luftleitungshörverlust von mehr als 30 dB auf mindestens einem Ohr bei einer der Testfrequenzen (1kHz bis 6 kHz).

##### 3.3.2 Geeignet

Personen, bei denen die unter 3.3.1 aufgezählten Kriterien nicht zutreffen, sofern kein Beschäftigungsverbot aus sonstigen Gründen besteht.

##### 3.3.3 Befristet ungeeignet

Personen mit den unter 3.3.1 aufgezählten Befunden, falls eine Wiederherstellung möglich ist.